

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. Nach § 31 wird folgender **§ 31a** eingefügt:

„§ 31a Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes im Rahmen einer Videosprechstunde oder einer telefonischen Anamnese

¹Die Voraussetzungen, unter denen nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden kann, gelten entsprechend für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21).²§ 45 Abs. 2 und 2a SGB V bleibt unberührt.“

2. Nach der Protokollnotiz zu § 29a wird folgende **Protokollnotiz zu § 31a** eingefügt:

*„Protokollnotiz zu § 31a
(Stand: 1. Juli 2024)*

Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie ändert, werden die Vertragspartner die Regelungen des § 31a dieses Vertrages prüfen und ggf. anpassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 12.06.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin